



Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Dorsten | Postfach 210265 | 46269 Dorsten

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Frau Krämer
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m 13 LPlG NRW

Sehr geehrte Frau Krämer,

mit Schreiben vom 02.04.2025 informierten Sie im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalens die Stadt Dorsten als Träger öffentlicher Belange über den Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW und baten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m 13 LPlG NRW um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.06.2025.

Hiermit nehme ich im o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Dorsten die 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW in vielen Punkten. Für die Gesamtstadt, die als Flächenstadt geprägt ist, ergeben sich hieraus sowohl Chancen als auch Herausforderungen, die es aktiv zu gestalten gilt. Dorsten verfügt über wertvolle Freiräume, landwirtschaftliche Flächen und eine vielfältige Infrastruktur. Gleichzeitig steht die Stadt vor der Aufgabe, den Flächenverbrauch zu steuern, die Innenentwicklung zu fördern und gleichzeitig die ökologischen und landwirtschaftlichen Belange zu wahren. Die Änderungen im LEP NRW bieten die Möglichkeit, diese Zielsetzungen besser miteinander zu vereinbaren, erfordern jedoch auch eine kritische Betrachtung der neuen Regelungen und deren Auswirkungen auf die lokale Planungspraxis.

Siedlungsentwicklung

Die Änderungen in Bezug auf die Siedlungsentwicklung werden ausdrücklich befürwortet. Durch die Wiederaufnahme der erweiterten Ausnahmetatbestände für den Freiraum und die Wiederaufnahme der erweiterten Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen werden gewisse Ziele, welche durch die Auswirkungen des Urteils des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster weggefallen waren, wiederhergestellt und an anderer Stelle erweitert. Demzufolge wird eine moderate, bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung wieder möglich gemacht.

Geldinstitut

Vereinte Volksbank eG
GENODEM1KIH
DE76 4246 1435 0100 0125 00

Geldinstitut

Sparkasse Vest Recklinghausen
WELADED1REK
DE46 4265 0150 0010 0007 01



www.dorsten.de/service

Die Ausnahmetatbestände sowie die erweiterten Entwicklungsperspektiven für kleine Ortsteile im Freiraum bieten eine ausgewogene Erweiterung der planerischen Handlungsoptionen und damit den städtischen Herausforderungen angemessene Perspektiven für die Siedlungsentwicklung. Die Rückabwicklung weggefallener Ziele durch das OVG-Urteil hatte zuletzt zu Hemmnissen in der Stadtplanung geführt. Die geplanten Änderungen würden nun einige dieser Hindernisse in der Dorstener Stadtplanung beseitigen.

Gleichermaßen ist der grundsätzlich eröffnete Spielraum für die Bauleitplanung unterstützenswert. Die Stadt Dorsten wird aufgrund ihrer Siedlungsstruktur regelmäßig mit wiederkehrenden Herausforderungen in der Flächenausweisung konfrontiert. Die neuen Regulierungen der Sondierungsgebiete erlauben hier eine frühzeitige Sicherung potenziell geeigneter Flächen ohne die Flächeneffizienz zu vernachlässigen.

Auch der Ansatz einer Neuregelung in Bezug auf den Umgang mit Brachflächen wird grundsätzlich positiv bewertet, da dieser die Innenentwicklung im Allgemeinen unterstützen kann. Dennoch ist die aktuelle Formulierung im Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW kontrovers zu beurteilen, da diese künftig vorsieht, Brachflächen nicht weiter auf den Siedlungsflächenbedarf der Kommunen anzurechnen. Es besteht die Gefahr, dass sich hieraus für Kommunen mit einem hohen Brachflächenanteil möglicherweise ein Übermaß an rechnerischen Zusatzbedarfen ergibt, sodass dieses Übermaß dem eigentlichen Ziel der Innenentwicklung zuwiderläuft und der Freiflächenverbrauch der Kommunen dadurch vorangetrieben wird. An dieser Stelle bringt die Städteregion Ruhr 2030 den Ansatz eines Alternativmodells hervor, welches einen „virtuellen Bedarf“ mittels eines Brachflächenbedarfssonderkontos aus den Metropolregionen auf die Gesamtregion überführt. Hier könnten gegebenenfalls fachliche Mängel bei gleichbleibender Zielumsetzung umgangen werden, sodass sich die Stadt Dorsten diesem Vorschlag anschließt. Auch sollte die gesamte Regelung an sich präziser konzipiert werden, da gewisse Formulierungen bspw. „neue Brachflächen“ sehr viel Raum zur Interpretation bieten und gleichzeitig Unklarheiten eröffnen.

Leitungsgebundene Infrastruktur

Die Stadt Dorsten regt dazu an, im Rahmen der laufenden Änderung des LEP NRW die bestehenden Grundsätze und Ziele in Bezug auf die leitungsgebundene Infrastruktur zu konkretisieren und zu ergänzen. Als Flächenstadt ist Dorsten in besonderem Maße von der Führung und Ausweitung großräumiger Infrastrukturprojekte wie Stromtrassen und Gasleitungen betroffen. Diese Projekte verlaufen teilweise in räumlicher Nähe zueinander oder überlagern sich in Teilen, ohne dass eine durchgehende, effektive Trassenbündelung mit Rücksicht auf bestehende Infrastrukturen oder Siedlungsbereiche erkennbar wäre. Dies führt zu einem erhöhten Nutzungsdruck auf wertvolle Freiraumflächen, insbesondere auf landwirtschaftlich genutzte Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzflächen sowie siedlungsnahen Bereiche. Es folgt eine zunehmende Zerschneidung des Freiraums sowie eine kumulative Belastung einzelner Kommunen, die weder durch aktuelle landesplanerische Steuerungsinstrumente verhindert noch durch eine kooperative Koordination der Vorhabenträger angemessen thematisiert wird. Hier bedarf es einer deutlich stärkeren Beteiligung und Berücksichtigung kommunaler Belange. Es ist zu vermeiden, dass das Ziel einer effektiven Energiewende einseitig auf Kosten kommunaler Planungshoheit und ökologisch wertvoller Flächen erfolgt.

Mit der 3. Änderung des LEP NRW wird beabsichtigt, die Voraussetzungen für einen beschleunigten, aber zugleich raumverträglichen Ausbau der Energieinfrastruktur zu schaffen. Dies kann nur gelingen, wenn die raumordnerischen Steuerungsinstrumente auch in der Praxis greifen und bestehende Grundsätze zur Trassenbündelung, Flächenschonung und zum Schutz betroffener Kommunen mit konkreteren Vorgaben unterlegt werden.

Durch Teile der geplanten Erweiterung des Zielrahmens innerhalb der 3. Änderung des LEP NRW erhalten Vorhabenträger großflächiger Projekte mehr Spielraum in der Trassenführung.

Nachnutzung von Kraftwerksstandorten

Die Stadt Dorsten begrüßt die Aufnahme eines Grundsatzes für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien auf Kraftwerksgeländen. Dieser Grundsatz stellt aus Sicht der Stadt Dorsten einen wichtigen raumordnerischen Schritt dar, um raumsparende und umweltverträgliche Lösungen für den Ausbau zentraler Energieinfrastruktur wie Konverteranlagen, Elektrolyseure oder Batteriespeicher umzusetzen.

Aktuell ist die Stadt Dorsten u.a. unmittelbar von der geplanten Errichtung eines Converters der Amprion GmbH im Rahmen der Gleichstromverbindung „Korridor B“ betroffen. Der Standort soll östlich des Stadtteils Altendorf-Ulfkotte auf bislang unversiegeltem, landwirtschaftlich geprägtem Freiraum entstehen. Ein möglicher Standort auf dem Gelände des Kraftwerks Gelsenkirchen-Scholven wurde innerhalb der Standortsuche vom Vorhabenträger abgeschichtet. Aufgrund der hohen öffentlichen Relevanz und des raumstrukturellen Gewichts könnte der neue Grundsatz auch zu einem Ziel des LEP NRW aufgewertet werden, um eine stärkere Bindungswirkung für nachgeordnete Planungen zu entfalten. Dies könnte verhindern, dass zukünftige raumbedeutende Infrastrukturvorhaben auf ungeeignete Freiflächen verlagert werden, obwohl geeignete und vorgeprägte Kraftwerksstandorte verfügbar sind.

Umwelt-, Arten und Naturschutz

Die Umweltplanung der Stadt Dorsten nimmt die geplanten Änderungen mit großer Aufmerksamkeit aber auch mit Sorge zur Kenntnis. Hintergrund ist die zunehmend angespannte Situation des Naturraums, sowohl im Stadtgebiet als auch darüber hinaus. Verschiedene Faktoren wie der Klimawandel, das fortschreitende Artensterben und der generelle Nutzungsdruck auf Freiflächen führen bereits heute zu massiven Belastungen für Landschaft, Biodiversität und das ökologische Gleichgewicht.

Vor diesem Hintergrund wirken sich zusätzliche Eingriffe durch großräumige Infrastrukturmaßnahmen besonders kritisch aus. Die Stadt Dorsten ist in erheblichem Maße von Vorhaben im Zuge der Energiewende betroffen. Der damit einhergehende Flächenverbrauch verändert empfindliche Natur- und Landschaftsräume langfristig, stellt die kommunale Umweltplanung vor große Herausforderungen und schwächt den positiven Effekt der Energiewende auf das Klima.

Die bisher klar formulierte Schutzwirkung für die in Regionalplänen festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) wird in ihrer Verbindlichkeit durch die Änderungsformulierungen im LEP NRW abgeschwächt. Diese Flächen besitzen im Stadtgebiet Dorsten eine zentrale Rolle für den Erhalt von Biodiversität, das Landschaftsklima, die Frischluftversorgung sowie als Rückzugsräume für Mensch und Natur.

Daher sollte eine Trassenführung durch BSN Gebiete vermieden werden. Wenn dennoch, nach umfassender Alternativenprüfung, keine zumutbare Umgehung möglich ist, sollte der Eingriff auf das unbedingt notwendige Maß reduziert und möglichst minimalinvasiv umgesetzt werden.

Zudem bergen die Änderungen die Gefahr, dass Waldflächen verstärkt als Ausweichräume für Trassenplanungen genutzt werden könnten. Dabei sind Waldflächen nicht nur bedeutende Kohlenstoffspeicher, sondern erfüllen auch wichtige Funktionen für Wasserhaushalt, Luftreinhaltung, Bodenschutz und Artenvielfalt. Um die Schutzfunktion des Waldes zu erhalten, sollte der Fokus auf eine konsequente Bündelung von Infrastrukturvorhaben gelegt werden. Eine Trassenführung durch Wald sollte nur dann erfolgen, wenn eine andere Lösung nachweislich nicht möglich ist und deutlich zwischen der ökologischen Wertigkeit der Wälder differenziert werden. Denn ein artenreicher Offenlandbiotop kann wertvoller sein als ein artenarmer intensiv genutzter Wald.

Die Stadt Dorsten erkennt die Notwendigkeit der Energiewende und die damit verbundenen raumwirksamen Vorhaben ausdrücklich an. Dennoch muss der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gesichert bleiben. Mit vorausschauender Planung, kluger Bündelung und frühzeitiger Abstimmung können Zielkonflikte gemindert und wertvolle Naturflächen erhalten bleiben.

Landwirtschaft

Die Einführung eines neuen Grundsatzes zur Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen in Regionalplänen wird ausdrücklich begrüßt. Dorsten ist ein wichtiger Agrarstandort mit vielen Flächen, welche für die landwirtschaftliche Produktion relevant sind. Außerdem stellt die Landwirtschaft einen wichtigen Wirtschaftszweig dar. Durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen erfahren entsprechende Freiraumbereiche mehr Schutz. Dieser fehlt den landwirtschaftlichen Flächen aktuell besonders bei der Flächeninanspruchnahme durch Großprojekte wie Leitungsbauvorhaben, Energiespeicher, Konverter, etc. Gewisse Aspekte, welche in der bisherigen Umsetzung des Grundsatzes zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen gekürzt worden sind, werden durch den neu konzeptionierten Grundsatz aufgegriffen, sodass die Umsetzung von der Stadt Dorsten insgesamt positiv bewertet wird.

